

Vereinsatzung „Glücksinnlich“

§1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „glücksinnlich“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „ e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist der Biohof Svensteen, Svensteen 8, 24960 Munkbrarup.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe;
- die Förderung der Erziehung
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes;
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht;
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- die Förderung der Heimatspflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung der Erhaltung alter, regionaler, robuster Pflanzen Sorten

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktionen für und mit:

- Kindergarten-Gruppen
- Schulklassen
- Studentinnen und Studenten
- ältere Menschen
- Jugendgruppen
- Menschen mit Einschränkungen
- Menschen mit Betreuungsbedarf
- Menschen aus sozialen Randgruppen
- Für alle kleinen- und großen Menschen, welche glücksinnlich genießen- und zum Wohle des

nachhaltigen Lebens beitragen möchten

(4) Aktions-Angebote sind insbesondere:

- Mit den 5 Sinnen spürbare Begegnungen mit der Erde, den Pflanzen und den Tieren - sowie der Natur (Natur erleben, säen, ernten, Wahrnehmung von Mitgeschöpfen wie Nutz- und Wildtieren)
- „Ausflüge“ in die Welt der Vögel mit Vogelstimmen Benennung
- Führungen über zertifizierte Bio-Betriebe unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Relation zur konventionellen Land- und Tierwirtschaft
- Informationsveranstaltungen zum Thema Ökologie und Landwirtschaft
- Kennenlernen alter, resistenter Gemüse- und Kräutersorten
- Wild-Kräuter-Exkursionen
- Die Bedeutung der Bienen für die Natur (Exkurs mit einem Imker)
- gemeinsam in der Outdoor-Küche kochen, backen und genießen...
- Herstellung von biologischen Nahrungsmitteln sowie Naturheilmitteln und/ oder Informationen zu deren Bedeutung und Verwendung
- gemeinsam tanzen, erzählen, zuhören, singen, spielen...in und mit der Natur
- Ernährungsberatungs-Angebote
- Ganzheitliche Bewegungs-Angebote in der Natur (Bewegung- und Ernährungstärkt die Gesundheit)
- Naturlebnisse zur Stärkung des Selbstgefühls
- Gestalten mit Naturmaterialien (Schafwolle, Holz, Steine, etc.)
- Planung und Durchführung nachhaltiger Picknick-Abenteuer
- Öffentlichkeitsarbeit durch Blog-Beiträge über zweckorientierte Themen

Vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Sie kann durch die Mitgliederversammlung sowohl inhaltlich verringert als auch erweitert werden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Vergünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche - oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Jahresbeitragszahlungsfrist ist Geschäftsjahresende.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Ausschüsse.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll-Führer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Satzungsveränderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Wobei mindestens eine/r ein/e Vorsitzende/r sein muss.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in unterschiedlichen Jahren. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt. In den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n (2) Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die beiden Prüfer werden in jeweils unterschiedlichen Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den B.U.N.D. e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat